

**TURN- u. SPORTVEREIN „JAHN“ 1891/07 e. V.**



**VEREINSSATZUNG  
IN DER FASSUNG VOM  
10.04.2015**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahr 1953 durch Zusammenschluss wieder gegründete Verein führt den Namen

### **TURN- UND SPORTVEREIN „JAHN“ 1891/07 e.V.**

und hat seinen Sitz in Calden. Er wurde unter Nr. 130 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen. Die Tradition der früheren selbständigen Vereine Turnverein 1891 und Arbeiterturn- und Sportverein 1907 wurde fortgeführt.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Insbesondere hat der Verein die Aufgaben:
  - durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;
  - die Jugend körperlich zu schulen sowie kulturell und geistig zu fördern;
  - die völkerverbindende Idee des Sports zu verbreiten und zur Hebung der Volksgesundheit beizutragen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwändungsersatzes. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwändungsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
- 6.) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 7.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- 8.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Fachverbände.
- 9.) Der Verein gibt sich eine Jugendsatzung als Anlage zur Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins „JAHN“ 1891/07 e.V.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gliederung**

Der Verein gliedert sich grundsätzlich in einzelne Sportabteilungen (§18) – Sparten – in denen die einzelnen Sportarten betrieben werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein hat
  - a.) ordentliche Mitglieder
  - b.) Ehrenmitglieder
  - c.) Jugendmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft setzt außerdem jahrelange Mitgliedschaft voraus.
- 4.) Die Anmeldung von Jugendlichen bedarf der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs besteht eine Jugendabteilung.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand.

- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.
- 4.) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch Tod
  - b.) durch Austritt
  - c.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
  - d.) durch Ausschluss
- 2.) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie einem Mitglied des Gesamtvorstandes zugestellt wird und alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Austrittsdatum erfüllt sind. Sie muss spätestens ein Kalendermonat vor Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) erklärt oder zugestellt werden.
- 3.) Aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestrichen werden:
  - a.) wer sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz zugestellter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
  - b.) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - c.) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen in schriftlicher Form mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaftsrechte**

- 1.) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres sind sie für den Hauptvorstand wählbar.
- 2.) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Dieses Recht kann bei Missbrauch durch den Hauptvorstand aberkannt werden.
- 4.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu.
- 5.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) Den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2.) Den Anordnungen des Hauptvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den ihnen übertragenen Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- 3.) Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 4.) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft vereinseigene Gegenstände und Sportausstattungen zurückgeben. Dazu gehören auch alle Unterlagen der ehrenamtlichen Mitglieder.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 2.) Der Hauptvorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um

folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie e-mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.

Im Zusammenhang mit der Koronarsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Koronarsportgruppe gerecht zu werden.

- 2.) Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden derzeit u. a. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und e-mail-Adressen.
- 3.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter und Geburtsjahrgang.
- 4.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und -soweit erforderlich- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein –unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für die Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 5.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur

Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 6.) Durch ihre Mitgliedschaft und die somit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12 Strafen**

- 1.) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a.) Verwarnung
  - b.) Verweis
  - c.) Sperre
  - d.) Geldstrafe
- 2.) Durch den Gesamtvorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
  - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
  - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 3.) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Gesamtvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig.
- 4.) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Ausschlussbescheides

das Recht der Berufung an die vom Hauptvorstand innerhalb von 3 Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung gültig ist.

- 5.) Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied verpflichtet sich, alle in seiner Obhut befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. dem Hauptvorstand auszuhändigen.

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung (§ 14)
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ältestenrat

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Hauptvorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und sollte im ersten Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Calden zu erfolgen.
- 3.) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a.) Jahresberichte des Hauptvorstandes und der Abteilungsleiter
  - b.) Berichte des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
  - c.) Entlastung des Hauptkassierers – jährlich –
  - d.) Entlastung des Hauptvorstandes – alle 2 Jahre –
  - e.) Neuwahl der Kassenprüfer – jährlich –
  - f.) Neuwahl des Hauptvorstandes – alle 2 Jahre –
  - g.) Neuwahl des Ältestenrates – alle 2 Jahre –
- 4.) Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes geleitet.
- 5.) Weitere Mitgliederversammlungen –außerordentliche- sind von Hauptvorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- 6.) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7.) Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es muss schriftlich (mit Stimmzettel) abgestimmt werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sollte jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegen, erfolgt die Wahl durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 8.) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- 9.) Für die Vorbereitung der Wahl und zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden muss ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.
- 10.) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
  - a.) dem Hauptvorstand
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    3. Hauptkassierer
    4. Stellvertretender Hauptkassierer
    5. Schriftführer
    6. Jugendleiter
  - b.) dem Gesamtvorstand
    1. den Mitgliedern des Hauptvorstandes
    2. den Spartenleitern
    3. dem Obmann des Ältestenrates
    4. dem Obmann des Jugendausschusses
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils mit einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes, für die der Grundsatz der Gesamtvertretung gilt.

- 3.) Der Hauptvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hauptvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4.) Bei Ausscheiden eines Hauptvorstandsmitgliedes während der Wahlperiode muss innerhalb von 3 Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
- 5.) Der Hauptvorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
- 6.) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

## **§ 16 Der Ältestenrat**

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus 9 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- 2.) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a.) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
  - b.) Ehrenmitglieder.
- 3.) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 4.) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
  - a.) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b.) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen, von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
- 5.) Der Obmann des Ältestenrates gehört dem Gesamtvorstand an.

6.) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 1.) Den Kassenprüfern, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 2.) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 18 Sportabteilungen**

- 1.) Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen (Sparten) zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Spartenleiter geleitet, der alle 2 Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt wird.
- 2.) Dem Spartenleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- 3.) Für die Leitung der Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß, sowie für die Fußballabteilung die Gültigkeit der Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball Bundes (DFB) für die Aufnahme in die Frauen – Bundesliga bzw. 2. Frauen – Bundesliga.
  - a.) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
  - b.) Die Vereine der Frauen - Bundesliga und 2. Frauen - Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen -insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und

2. Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- c.) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## **§ 19 Jugendabteilungen**

- 1.) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese werden je Sparte von einem Jugendleiter geleitet, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt wird.
- 2.) Diese Jugendgruppen bilden zusammen die Vereinsjugendgruppe, die vom Vereinsjugendleiter (Obmann des Jugendausschusses) geleitet wird.

## **§ 20 Ehrungen**

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese Ordnung ist für die Abteilungen verbindlich. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## **§ 21 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 22 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden mit der

Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.04.2015 beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14.02.2011 mit den späteren Änderungen verliert damit seine Gültigkeit